

07.06.94

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (Vertragsgesetz Seerechtsübereinkommen)

Punkt 48 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß

- a) die in Art. 183 Abs. 3 des Seerechtsübereinkommens enthaltene Regelung, daß die Vertragsstaaten keine Steuern auf Gehälter und Bezüge des Generalsekretärs und des Personals der Internationalen Meeresbodenbehörde und auf Vergütungen an Aufträge der Behörde ausführende Fachleute erheben dürfen, sofern es sich nicht um ihre Staatsangehörigen handelt, nicht dazu führt, daß die Gehälter, Bezüge, Vergütungen in keinem Staat besteuert werden und
- b) die in Art. 18 Abs. 8 des Statuts des Internationalen Seegerichtshofs (Anlage VI zum Seerechtsübereinkommen) geregelte Steuerfreistellung der Gehälter, Zulagen und

Ausgellefert am 08. JUNI 1994 ...

Entschädigungen an Mitglieder des Gerichtshofs nur unter dem Progressionsvorbehalt erfolgen können.

Begründung:

zu a): Die Regelung in Art. 183 Abs. 3 des Übereinkommens führt, indem sie auf die Staatsangehörigkeit abstellt, u.U. zu Besteuerungslücken.

Der Staat, dessen Staatsangehöriger der Vergütungsempfänger ist, kann das ihm zugewiesene Besteuerungsrecht regelmäßig nicht ausüben, wenn der Vergütungsempfänger nicht in diesem Staat ansässig ist.

So bleiben zum Beispiel Vergütungen an einen deutschen Bediensteten der Behörde insgesamt unbesteuert, wenn der Bedienstete nicht in Deutschland wohnt.

zu b) Die Gehälter, Zulagen und Entschädigungen an Mitglieder des Gerichtshofes werden ohne Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt. Es ist deshalb dem Wohnsitzstaat des Mitglieds verwehrt, diese Bezüge bei der Ermittlung des Steuersatzes für die übrigen Einkünfte oder die Einkünfte seines Ehegatten zu berücksichtigen.

Die Finanzministerkonferenz hat mit Beschluß vom 21. Mai 1992 die Bundesregierung gebeten, zukünftig bei Verträgen im Bereich der inter- und supranationalen Organisationen sicherzustellen, daß den Beschäftigten die Befreiung von der inländischen Besteuerung nicht ohne Progressionsvorbehalt eingeräumt wird.